Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Dr. Bernard Cloëtta Tel. +41 (0)43 344 45 80 Fax +41 (0)43 344 45 89 bernard.cloetta@skw-cds.ch
Adresse / Indirizzo	Breitingerstrasse 35 Postfach 2138 8027 Zürich

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Vorbehältlich der nachfolgenden Bemerkungen begrüsst und unterstützt der SKW die Swissness-Vorlage und die geplanten Änderungen der Markenschutzverordnung. Zu den anderen Verordnungsentwürfen nimmt der SKW keine Stellung.

- Der Gesetzgeber erachtet Branchenverordnungen als ein geeignetes Mittel, die unter Umständen starren oder unpassenden Vorschriften der neuen gesetzlichen Ordnung auf die Bedürfnisse einer bestimmten Branche umzulegen. Der SKW verfolgt nach wie vor das Projekt einer Branchenverordnung für kosmetische Mittel. Die nun veröffentlichten Verordnungsentwürfe haben verschiedene Fragen geklärt, welche die Ausarbeitung der Branchenverordnung bisher verzögerten. Der SKW erhofft sich von den zuständigen Behörden nun eine unbürokratische und wohlwollende Unterstützung seines Projekts.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52i		Der geplante Art. 52i MSchV verweist für die Ermittlung der in der Schweiz ungenügend verfügbaren Materialien auf die „öffentlich zugänglichen Angaben einer Branche“. In vielen Fällen und insbesondere auch in der Kosmetikbranche ist es für einen Branchenverband unmöglich zu ermitteln, welche Materialien von den vielen Tausend für die Herstellung von kosmetischen Mitteln erforderlichen Rohstoffen in der der Schweiz *nicht* verfügbar sind („negativa non sunt probanda“). Es muss daher zulässig sein, dass ein Branchenverband wie der SKW nicht eine Negativliste mit den in der Schweiz nicht verfügbaren Materialien führt, sondern eine Positivliste mit den verfügbaren Materialien. Von den schweizerischen Herstellern der einschlägigen Materialien verlangt dieses Modell, dass diese sich beim Branchenverband melden und die von ihnen in der Schweiz hergestellten Materialien auf der Positivliste eintragen lassen. Der Branchenverband sollte für die Führung der Positivliste unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips von den Herstellern schweizerischer Materialien eine Gebühr verlangen können. Sollte es einmal (wider Erwarten) zu einem Streit darüber kommen, ob bestimmte Materialien in der Schweiz vorhanden sind oder nicht und sollten sich der Branchenverband und der Hersteller der Materialien nicht einigen können, sollte ein Verwaltungsverfahrens mit dem IGE als erste Verfügungsbehörde und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen stehen.
MSchV, Art. 52n, Abs. 2	Formulierung ändern: statt bisher „a. mindestens 60 Prozent aller Unternehmen der Branche der Branchenverordnung zustimmen; und b. die zustimmenden Unternehmen mindestens 60	Diese Anpassungen rechtfertigen sich aus folgenden Gründen: Das IGE will für den Nachweis der Repräsentativität eines Branchenverbandes auf die Daten aus dem Betriebs- und Unternehmensregister des Bundesamts für Statistik (BFS) abstellen. Ausgehend von diesen Branchendaten soll der Zustimmungsanteil berechnet werden. Im Fall des SKW zeigte sich, dass das Register des BFS zahlreiche Kleinstunternehmen enthält und auch Betriebe, die sich überhaupt nicht (mehr) oder nur am Rande mit der Herstellung von Kosmetikprodukten beschäftigen. Diese Unternehmen sind nicht Mitglieder eines Branchenverbands und kümmern sich auch nicht um die geplante Branchenverordnung für

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten, dieser Branche beschäftigen.“ neu „a. mindestens **über 50 Prozent** aller Unternehmen der Branche der Branchenverordnung **ausdrücklich oder konkludent** zustimmen; und b. die zustimmenden Unternehmen mindestens 60 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten, dieser Branche beschäftigen. (Änderungsanträge hervorgehoben)	kosmetische Mittel. Sie sind zwar nicht gegen die Branchenverordnung, begleiten den Prozess aber nicht aktiv, weil er sie nicht unmittelbar betrifft. Es ist wenig wahrscheinlich, von diesen Unternehmen eine ausdrückliche Zustimmung zur Branchenverordnung zu erhalten. Es muss deshalb genügen, dass diese Unternehmen über den Wortlaut der geplanten Branchenverordnung informiert werden und in Kenntnis der geplanten Verordnung dem Vorhaben trotz Aufforderung zur Stellungnahme nicht ausdrücklich widersprechen. Mit anderen Worten muss das Stillschweigen eines umfassend informierten Unternehmens als (konkludente) Zustimmung zur geplanten Verordnung gewertet werden. Ansonsten wäre es in vielen Fällen nicht möglich, die geforderte Zustimmung zu erreichen, obschon sich kaum ein Unternehmen aktiv gegen die geplante Branchenverordnung ausspricht. Weiter beantragen wir, dass einer Branchenverordnung nur mindestens 50 Prozent aller Unternehmen der betroffenen Branche und nicht wie geplant 60 Prozent zustimmen müssen. Das 60 Prozent-Erfordernis ist streng und erscheint insbesondere auch im Vergleich zu den Anforderungen der Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Vo; SR 910.12) und der geplanten GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse nur schwierig zu erfüllen. Die GUB/GGA-Vo und die geplante GUB/GGA-Vo für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse verlangen in Art. 5 Abs. 1bis bzw. Art. 4, dass mindestens 60 Prozent der Produzenten, Verarbeiter und Veredler des betroffenen Erzeugnisses Mitglied der gesuchstellenden Vereinigung sind. Diese 60 Prozent müssen allerdings nicht alle der geplanten Registrierung einer GUB oder GGA zustimmen, sondern es ist ausreichend, wenn eine Mehrheit der Mitglieder der Sortenorganisation das Vorhaben unterstützt. Im Ergebnis muss die Registrierung einer GUB oder GGA damit lediglich von einer Stimme mehr als der Hälfte der Mitglieder der gesuchstellenden Vereinigung unterstützt werden, was bloss ca. 31 Prozent der Unternehmen in der Branche entspricht. Vor diesem Hintergrund erscheint das in Art. 52n Abs. 2 MSchV verlangte Zustimmungserfordernis von 60 Prozent als überhöht.
MSchV, Art. 60a	Statt “2 Jahre ab Inkrafttreten“ neu „**1 Jahr** ab Inkrafttreten“	Der SKW befürwortet nicht nur ein rasches Inkrafttreten des Swissness-Pakets, sondern auch eine kurze Übergangsfrist. Da das Paket erst per 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, ist eine lange Übergangsfrist von 2 Jahren nicht gerechtfertigt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
HASLV / OIPSD / IPSDA		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WSchV / OPAP / OPSP		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni